

EuGH-Urteil zur Impressumspflicht genau lesen – Telefonnummer zwar verzichtbar, aber nur unter bestimmten Voraussetzungen

Die eCommerce-Verbindungsstelle Deutschland hat festgestellt, dass bisweilen bei Betreibern von Online-Shops der falsche Eindruck entstanden ist, dass auf die Angabe einer Telefonnummer im Impressum ohne weiteres verzichtet werden könnte. Das Ende letzten Jahres ergangene Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Impressumspflicht (EuGH, Urteil vom 16.10.2008, Az.: C-298/07) ist bei genauer Lektüre aber gerade nicht so zu verstehen, betont der für die Stelle zuständige Internetrechtsexperte Felix Braun. Die Telefonnummer darf nämlich nur dann weggelassen werden, wenn auf anderem Wege eine ebenso unmittelbare und effiziente Kommunikation gewährleistet ist und hierüber informiert wird; ansonsten riskieren Anbieter, sich rechtlich angreifbar zu machen. Eine Email-Adresse ist übrigens immer zusätzlich anzugeben.

Die eCommerce-Richtlinie (2000/31/EG) selbst gibt vor, dass Angaben erforderlich sind, die eine unmittelbare, effiziente und schnelle Kommunikation möglich machen. Dies gewährleistet zweifelsohne eine Telefonnummer. In der Sache, die der EuGH-Entscheidung zugrunde lag, hatte der Anbieter auf die Angabe einer solchen verzichtet, dafür aber eine Anfragemaske eingerichtet. Auf die Anfragen reagierte der Anbieter innerhalb von 30 bis 60 Minuten. Dies erachtete der EuGH als ausreichend.

Wenn also tatsächlich ein schneller Kontakt möglich ist - und zwar in vergleichbarer Weise wie im EuGH-Fall - und darüber im Impressum informiert wird, kann auf die Angabe der Telefonnummer verzichtet werden.

„Doch selbst wenn Sie als Anbieter alle vom EuGH genannten Voraussetzungen erfüllen, sollten Sie sich überlegen, ob Sie auf die Angabe der Telefonnummer verzichten wollen“, gibt Braun zu bedenken. Denn der EuGH fordert, dass dem Nutzer auf Anfrage ein nicht-elektronischer Kommunikationsweg wie das Telefon zur Verfügung zu stellen ist, wenn er nach einer ersten elektronischen Kontaktaufnahme mit dem Anbieter keinen Zugang mehr zum Internet hat, z.B. wenn er verreist.

Ein Merkblatt zum Thema kann kostenlos im Internet auf der Seite der eCommerce-Verbindungsstelle – www.ecom-stelle.de – abgerufen werden. Dort finden sich auch weitere Informationen zur Impressumspflicht und zu sonstigen rechtlichen Pflichten beim Aufbau eines Internetauftritts oder Online-Shops.

Direkter Link zum Merkblatt:

[http://www.ecommerce-
verbindungsstelle.de/ecommerce/pdf/Impressum_ohne_Telefon_%20Merkblatt.pdf](http://www.ecommerce-verbindungsstelle.de/ecommerce/pdf/Impressum_ohne_Telefon_%20Merkblatt.pdf)

PRESSE-INFO



Euro-Info-Verbraucher e.V.

Rehfusplatz 11, 77694 Kehl, Tel. 07851 / 991 48-0, Fax: -11

eMail: info@euroinfo-kehl.eu

www.euroinfo-kehl.eu

eCommerce-Verbindungsstelle

c/ o Euro-Info-Verbraucher e.V.



Wenn Sie weitere Fragen haben:

Die eCommerce-Verbindungsstelle Deutschland, im Januar 2003 bei Euro-Info-Verbraucher e.V. in Kehl mit Mitteln des Bundesministeriums der Justiz eingerichtet, berät Sie gern. Für Fragen, die über das Informationsangebot auf der Webseite hinausgehen und die konkrete juristische Sachverhalte betreffen, steht der Experte auch persönlich bereit:

Felix Braun

Tel. 07851 / 991 48-0

eMail: info@ecommerce-verbindungsstelle.de

Ansprechpartner für Presse-Anfragen:

(Diese teils abweichenden Daten bitte nicht veröffentlichen.)

Felix Braun

eCommerce-Verbindungsstelle Deutschland

c/o Euro-Info-Verbraucher e.V.

Tel. 07851 / 991 48-21

Fax: 07851 / 991 48-11

eMail für Presseanfragen: braun@euroinfo-kehl.eu

www.ecommerce-verbindungsstelle.de oder ganz einfach:

www.ecom-stelle.de

PRESSE-INFO



Euro-Info-Verbraucher e.V.

Rehfusplatz 11, 77694 Kehl, Tel. 07851 / 991 48-0, Fax: -11

eMail: info@euroinfo-kehl.eu

www.euroinfo-kehl.eu